

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer					
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde					
	Adresse									
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt						
	Name			Name						
	Adresse			Adresse						
	Land			Land						
				Zulassungsnummer						
				ISO-Ländercode						
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode			I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode		
I.8. Ursprungsregion			Code			I.10. Region des Bestimmungsorts			Code	
I.11. Versandort					I.12. Bestimmungsort					
Name					Name					
Adresse					Adresse					
Zulassungsnummer					Zulassungsnummer					
Land					Land					
					ISO-Ländercode					
I.13. Ladeort					I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
Name										
Adresse										
Zulassungsnummer										
Land					ISO-Ländercode					
I.15. Transportmittel					I.16. Transportunternehmen					
Typ		Dokument		Identifikation		Name				
						Adresse				
						Zulassungsnummer				
						Land				
						ISO-Ländercode				
					I.17. Begleitdokumente					
					Bezugsnummer des Begleitdokuments					
					Ausstellungsdatum					
					Land					
					Ausstellungsort					
I.18. Beförderungsbedingungen										
Gekühlt <input type="checkbox"/>			Gefroren <input type="checkbox"/>			Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>				
I.19. Containernummer/Plombennummer										
I.20. Waren zertifiziert für/als										
Breeding <input type="checkbox"/>			Quarantine establishment <input type="checkbox"/>			Vermittlung <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>		
Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere <input type="checkbox"/>					Aquakulturbetrieb für Ziertiere <input type="checkbox"/>					
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>										
Drittland					ISO-Ländercode					
Ausgangsort					GKS-Code					
Eingangsort					GKS-Code					
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>					I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>					
Mitgliedstaat					Drittland					
					ISO-Ländercode					
					Ausgangsort					
					GKS-Code					
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer					I.25. Fahrtenbuch					
I.26. Gesamtanzahl an Packungen			I.28. Nettogesamtgewicht			I.28. Bruttogesamtgewicht				
I.30. Angaben zur versendeten Sendung										

1. 03 FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE

0308 Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:

030830 Quallen (Rhopilema spp.)

03083010 lebend, frisch oder gekühlt

Teil I: Beschreibung der Sendung	#1.	Erzeugnis	Art	Packungsanzahl	Nettogewicht

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit:			
II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:			
II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus (1) <input type="checkbox"/> [einem Betrieb, der] (1) <input type="checkbox"/> [einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.			
II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:			
(1) <input type="checkbox"/> [Sie stammen aus (1) <input type="checkbox"/> [einem Betrieb] (1) <input type="checkbox"/> [einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]			
(1) <input type="checkbox"/> [Sie stammen aus einem Teil (1) <input type="checkbox"/> [eines Betriebs] (1) <input type="checkbox"/> [eines Habitats], der/das Oder: unabhängig von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat (1) <input type="checkbox"/> [und der Durchfuhrmitgliedstaat (1)] <input type="checkbox"/> [die Durchfuhrmitgliedstaaten] (1) <input type="checkbox"/> [hat] (1) <input type="checkbox"/> [haben] der Verbringung zugestimmt.]			
(1) <input type="checkbox"/> II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:			
II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der (1) <input type="checkbox"/> [gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] (1) <input type="checkbox"/> [gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.			
II.2.2. Die Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:			
(1) <input type="checkbox"/> [Sie wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Entweder: Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]			
(1) <input type="checkbox"/> [Es handelt sich um (1) <input type="checkbox"/> [Eier] (1) <input type="checkbox"/> [Weichtiere], für die eine klinische Inspektion Oder: innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich ist, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterliegen.]			
(1)(2) <input type="checkbox"/> Anforderungen bei (3)gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißspunktchenkrankheit			
II.3. Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:			
(1) <input type="checkbox"/> [Sie stammen aus (1) <input type="checkbox"/> [einem Mitgliedstaat, der] (1) <input type="checkbox"/> [einer Zone, die] (1) <input type="checkbox"/> [einem Entweder: Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission für frei von der (1) <input type="checkbox"/> [VHS] (1) <input type="checkbox"/> [IHN] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Marteilia refringens] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Bonamia ostreae] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Bonamia exitiosa] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit dem Virus der Weißspunktchenkrankheit] erklärt wurde.]			
(1) <input type="checkbox"/> [Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus (1) <input type="checkbox"/> [einem Mitgliedstaat, der] (1) <input type="checkbox"/> [einer Zone, die] (1) <input type="checkbox"/> [einem Oder: Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die (1) <input type="checkbox"/> [VHS] (1) <input type="checkbox"/> [IHN] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Marteilia refringens] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Bonamia ostreae] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit Bonamia exitiosa] (1) <input type="checkbox"/> [Infektion mit dem Virus der Weißspunktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.]			
(1) <input type="checkbox"/> [Sie gehören einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung Oder: (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten an und gelten nicht als Vektoren für die betreffenden Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C.]]			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>(1)(4) <input type="checkbox"/> Anforderungen bei (5)Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar)</p> <p>Die Sendung stammt aus (1) <input type="checkbox"/> [einem Mitgliedstaat, der] (1) <input type="checkbox"/> [einer Zone, die] (1) <input type="checkbox"/> [einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf (1) <input type="checkbox"/> [KHV], (1) <input type="checkbox"/> [SVC], (1) <input type="checkbox"/> [BKD], (1) <input type="checkbox"/> [IPN], (1) <input type="checkbox"/> [GS], (1) <input type="checkbox"/> [SAV], (1) <input type="checkbox"/> [OsHV-1 µVar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in (1) <input type="checkbox"/> [Anhang I] (1) <input type="checkbox"/> [Anhang II] des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission gelistet ist.]</p> <p>II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus (1) <input type="checkbox"/> [einem Betrieb] (1) <input type="checkbox"/> [einem Habitat], in dem</p> <p>i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und</p> <p>ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren (4)gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllten.</p> <p>II.6. Anforderungen an die Beförderung</p> <p>Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 befördert wird.</p> <p>II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung</p> <p>Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit (1) <input type="checkbox"/> [die Transportmittel] (1) <input type="checkbox"/> [die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch (1) <input type="checkbox"/> [ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] (1) <input type="checkbox"/> [ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels](1) <input type="checkbox"/> [einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.</p> <p>II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.</p> <p>Teil II dieser Bescheinigung ist auf die folgenden Wassertiere nicht anwendbar:</p> <p>a) lebende Weichtiere und lebende Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und nicht mehr als lebende Tiere überleben können, wenn sie ins Wasser zurückgebracht werden;</p> <p>b) lebende Weichtiere und lebende Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel verpackt wurden;</p> <p>c) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Verarbeitungsort bestimmt sind.</p>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>		
Teil II:			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
(2) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmittgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.			
(3) Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.			
(4) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmittgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.			
(5) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.			
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			